



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

An die
Landratsämter und Stadtverwaltungen der
Stadtkreise
- Untere Jagdbehörden –
- Untere Forstbehörden -

Datum 01.November 2020
Name Link
Durchwahl 0711 126-2146
Aktenzeichen 54-9213.52
(Bitte bei Antwort angeben)


über die

Abteilungen 3 der Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen
- Obere Jagdbehörden –
und
Abteilung 8 Forstdirektion Regierungspräsidium
Freiburg

ForstBW - Betriebsleitung

Nachrichtlich:

Landesjagdverband
Ökologischer Jagdverein BW (ÖJV)
JGHV Landesverband BW
Wildforschungsstelle Aulendorf

 **Hinweise zur Durchführung von revierübergreifenden Bewegungsjagden unter Berücksichtigung der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) in der ab 2. November 2020 gültigen Fassung der 6. Verordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der bundesweit beschlossenen Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus wurde die CoronaVO des Landes in ihrer sechsten Fassung zum 2. November 2020 geändert.

 charta der vielfalt

UNTERZEICHNET

Kernerplatz 10 · 70182 Stuttgart · Telefon 0711 126-0 · Telefax 0711 126-2255 ·
poststelle@mlr.bwl.de

www.mlr.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de



Gegenüber den mit Schreiben vom 22. Oktober 2020 gegebenen Hinweisen hat sich an der Durchführbarkeit von Bewegungsjagden im Grundsatz nichts geändert. Bewegungsjagden sind auch nach der CoronaVO in der ab 2. November 2020 gültigen Fassung mit einer Personenzahl von bis zu 100 Personen zulässig.

Da diese Jagden überwiegend im Freien stattfinden, können und sollen sie trotz der Ausbreitung des Coronavirus stattfinden. Jedoch sind für die Durchführung und Organisation dieser Jagden zwingend die Vorschriften der jeweils aktuellen CoronaVO und sonstige Maßgaben (evtl. kommunale Allgemeinverfügungen) zu beachten.

Nach § 1a Absatz 3 der **ab dem 2.11.2020 gültigen 6. CoronaVO** werden „Sonstige Veranstaltungen nach § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2“, die mit einer Personenzahl von bis zu 100 zulässig sind, untersagt, wenn sie überwiegend der Unterhaltung dienen.

§ 10 Absatz 4 der **6. CoronaVO** bleibt jedoch vom Verbot des § 1a unberührt.

Bewegungsjagden fallen daher nicht unter das Verbot, da sie auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Sinne des § 10 Absatz 4 CoronaVO abzielen. Sie dienen der Prävention der Afrikanischen Schweinepest und unterstützen durch Schalenwildregulation die Wiederaufforstung auf Kalamitätsflächen oder den Waldumbau hin zu klimaresilienten Wäldern.

Daher gilt für die Durchführung von Bewegungsjagden unverändert Folgendes:

I. Rechtlicher Rahmen

Bei Bewegungsjagden handelt es sich um Veranstaltungen, deren Durchführung nach den Maßgaben der CoronaVO möglich ist (§ 10 Abs. 6 CoronaVO). Neben der CoronaVO sind jedoch eventuell erlassene kommunale Allgemeinverfügungen besonders betroffener Regionen zu beachten.

Auch im Freien ist stets, soweit die Gefahr besteht, dass der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, das Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung notwendig. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten, sofern nicht die Einhaltung im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist.

Im Sinne des verantwortungsbewussten Handelns sollten die Anforderungen eingehalten und stets auf einen bestmöglichen Infektionsschutz geachtet werden.

Bei Bewegungsjagden mit über 10 und bis zu 100 Personen müssen die besonderen Anforderungen der §§ 4-8 CoronaVO eingehalten werden. Die Verantwortlichen haben also mindestens die folgenden Pflichten zu erfüllen:

- Sofern für die Vor- und Nachbereitung der Jagd Innenräume genutzt werden, ist die Personenzahl an die räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen anzupassen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 CoronaVO ermöglicht wird;
- regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen;
- Oberflächen und Gegenstände, die häufig von Personen berührt werden, müssen regelmäßig gereinigt werden;
- Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern; alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen;
- Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden;
- rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, die Pflicht, eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben; Reinigungsmöglichkeiten für die Hände;
- Datenerhebung von Anwesenden (Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer) ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde; (die Dauer zur Aufbewahrung und Speicherung dieser Daten beträgt vier Wochen);
- Beachtung des Teilnahmeverbotes von Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, sowie von Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.

Für Jagden ist i.d.R. ein Hygienekonzept zu erstellen. Bei der Gestaltung kann das beigefügte Muster-Formular als Basis verwendet werden.

II. Allgemeine Hinweise

Es werden zur Erläuterung der vorgeschriebenen oder empfohlenen Anforderungen und Maßnahmen folgende Hinweise gegeben. Je nach den örtlichen Gegebenheiten sind diese ggf. durch die jeweilige Jagdleitung weiter zu konkretisieren:

- Oberster Grundsatz bei der Jagdplanung ist, neben den bekannten organisatorischen Maßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen, die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Jagdablaufes unter Berücksichtigung der Reduzierung von engen Kontakten zwischen den Jagdbeteiligten und die Nachverfolgbarkeit der Kontakte.
- Zur Gewährleistung des Infektionsschutzes haben die vorgeschriebenen oder empfohlenen Hygienemaßnahmen Vorrang vor Jagdtraditionen (Jagdsignale, Überreichen von Brüchen).
- Die Jagdleitung ist für die Einhaltung der Vorgaben der Hygienevorgaben verantwortlich und hat die Maßnahmen auf die aktuellen Entwicklungen und Regelungen anzupassen.
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist auch im Freien vorgeschrieben, soweit die Gefahr besteht, dass der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Es wird im Übrigen empfohlen, dass Schützen bis nach der Einweisung des zugewiesenen Schützen-Standes der Jagd durch den Anstellenden und ansonsten freiwillig den Schutz tragen. Treiber, Hundeführer und andere Personen (Metzger, Tierarzt...) sollten insbesondere außerhalb des Treibens bei Kontakt zu weiteren Personen ebenfalls diesen Schutz tragen.
- Bei Treffen vor und nach der Jagd muss die Örtlichkeit so gewählt werden, dass eine Umsetzung der Abstandsregel von 1,5 Metern zu anderen Personen ermöglicht wird.
- Es wird empfohlen, auf den Auftritt von Jagdhornbläsern zu verzichten.
- Den Jagdgästen sollten die Hygienevorschriften und Hinweise bereits mit der Jagdeinladung übermittelt werden. Am Sammelpunkt sollten Hygienevorschriften gut lesbar für alle Teilnehmenden ausgehängt werden.
- Die Kontrolle von Jagdscheinen und Schießübungsnachweisen, das Einsammeln des Haftungsverzichts und der Teilnahmegebühr sollte im Freien durchgeführt werden; bei Durchführung im geschlossenen Raum muss auf das Vorhandensein einer Trennvorrichtung, eine intensive und regelmäßige Durchlüftung, den Mindestabstand von 1,5 m in der Warteschlange geachtet werden. Das Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen.
- Sofern Unterschriften der Jagdgäste am Jagdtag erforderlich sind, sollte jeder Jagdgast, wenn möglich, mit einem eigenen Stift unterschreiben. Ist dies nicht möglich, sollte der Stift nach jeder Verwendung desinfiziert werden.

- In den Örtlichkeiten für die Registrierung sollten Desinfektionsmöglichkeiten vorhanden sein.
- Auch im Anschluss an die Jagd beim symbolischen Streckelegen und Schüsseltreiben muss auf das Einhalten der vorgeschriebenen oder empfohlenen Anforderungen und Maßnahmen geachtet werden.

Anzumerken ist, dass die geltenden rechtlichen Regelungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wie bisher laufend an aktuelle Entwicklungen angepasst und daher ggf. kurzfristig geändert werden. Die vorstehenden Ausführungen geben den Rechtsstand der CoronaVO in der ab 2. November 2020 gültigen Fassung wieder und sind daher stets auf Aktualität zu prüfen.

Sie finden weitere Informationen unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>.

Gez. Panknin